

S a t z u n g
über die Erlaubnisse und Gebühren
für das Plakatieren auf öffentlichen Grundstücken
der Gemeinde Crostwitz
(Plakatierungssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 [Sächs.GVBl. S. 115]) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz am 27.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Crostwitz befinden.

§ 2 – Erlaubnispflicht

- (1) Das Plakatieren auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Crostwitz.
- (2) Das Plakatieren ist erst nach Erteilung der Erlaubnis – verbunden mit dem Aufbringen eines Erlaubnisstempels auf jedem Plakat – und nur im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3 – Erlaubnis Antrag

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Crostwitz eingereicht werden.

§ 4 – Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Crostwitz. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die erteilte Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 5 – Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:

1. derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Plakatierungen ist,
2. die Größe der Plakate und Aushänge eine Plakatierung an den dafür vorgesehenen Stellen nicht erlaubt bzw. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten läßt.

§ 6 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat alle gebührenpflichtigen Plakate der Gemeinde Crostwitz vorzulegen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des festgelegten zeitlichen Umfangs der Erlaubnis seine Plakate zu entfernen bzw. auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

§ 7 – Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 7 der vorliegenden Satzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Crostwitz Plakatierungen auf Grundstücken der Gemeinde Crostwitz durchführt.
 2. entgegen § 4 der vorliegenden Satzung die in der von der Gemeinde Crostwitz erteilten Erlaubnis festgelegten Bedingungen und Auflagen verstößt,
 3. entgegen § 6 der vorliegenden Satzung seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 – Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Plakatieren durch Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Gemeinde Crostwitz ist gebührenfrei, wenn es sich um Veranstaltungen im Gemeindegebiet handelt.

§ 9 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 10 – Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crostwitz, den 28.09.2007


Brützke
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.


Brützke
Bürgermeister



Anlage

zur Plakatierungssatzung der Gemeinde Crostwitz vom 27.09.2007

Gebühren nach § 9 der Plakatierungssatzung

| Größe der Plakate | Gebühren je Plakat und Tag |
|------------------------|----------------------------|
| bis A 4 | 0,10 Euro |
| Größer als A 4 bis A 3 | 0,20 Euro |
| Größer als A 3 bis A 2 | 0,30 Euro |
| Größer als A 2 | 0,50 Euro |

Unabhängig von der Anzahl der Plakate und der Dauer der Plakatierung beträgt die Mindestgebühr für eine erlaubnispflichtige Plakatierung 5,00 Euro.

Bekanntmachungsvermerk:

auszuhängen am: 19.12.2007

ausgehungen am: 19.12.2007

abzunehmen am: 05.07.2008

abgenommen am: 08.07.2008

für die Richtigkeit der Angaben:

Knipp

Anlage

zur Plakatierungssatzung der Gemeinde Crostwitz vom 27.09.2007

Gebühren nach § 9 der Plakatierungssatzung

| Größe der Plakate | Gebühren je Plakat und Tag |
|--------------------------|-----------------------------------|
| bis A 4 | 0,10 Euro |
| Größer als A 4 bis A 3 | 0,20 Euro |
| Größer als A 3 bis A 2 | 0,30 Euro |
| Größer als A 2 | 0,50 Euro |

Unabhängig von der Anzahl der Plakate und der Dauer der Plakatierung beträgt die Mindestgebühr für eine erlaubnispflichtige Plakatierung 5,00 Euro.

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren
für das Plakatieren
auf öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Crostwitz

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz am 05.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

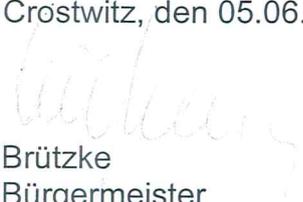
Artikel 1. – Änderung der Satzung

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Plakatieren auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Crostwitz. Ausgenommen ist Wahlplakatierung.“
2. Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Plakatieren durch Einwohner, Vereine und Gewerbetreibende ist gebührenfrei, wenn es sich um Veranstaltungen auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ handelt.“

Artikel 2. – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crostwitz, den 05.06.2008


Brützke
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.


Brützke
Bürgermeister

